

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

77. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 9. Mai 2023

Nummer 8

INHALT

Tag		Seite
3. 5. 2023	Gesetz zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag 22620 (neu), 22620	70
3. 5. 2023	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2023) 64000 (neu)	75
3. 5. 2023	Haushaltsbegleitgesetz zum zweiten Nachtragshaushalt des Haushaltsjahres 2023 61330 08, 27100, 20411, 20441, 21064, 82300, 21130, 22410	80
3. 5. 2023	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten 31660	82

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis
pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor
Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511
475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

G e s e t z
zum Dritten Medienänderungsstaatsvertrag

Vom 3. Mai 2023

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 21. Oktober/2. November 2022 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als **Anlage** veröffentlicht.

(3) ¹Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 am 1. Juli 2023 in Kraft. ²Wird der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos, so wird dies bis zum 1. September 2023 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. Mai 2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Dritter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog“.
 - b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen“.
2. In der Präambel wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, ins-

besondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“.

(2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersetzungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch

1. den Bayerischen Rundfunk (BR),
2. den Hessischen Rundfunk (HR),
3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR),
5. Radio Bremen (RB),
6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
7. den Südwestrundfunk (SWR),
8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und
9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).

(3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm „3sat“ mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und
2. das Vollprogramm „arte — Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.

(5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX — Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA — Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen.“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 29“ die Wörter „unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nicht-europäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen.“

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; eine zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt.“

- cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Telemedienangebote“ die Wörter „nach Maßgabe des § 26“ eingefügt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten.“

- e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog“.

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bericht nach Satz 1 ist den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben.“

- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.

(6) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen

für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.“

b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

„(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um

1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder
2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten, oder
3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben,

das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probebetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probebetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probebetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probebetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probebetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt.“

8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen

Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellen Angebotskonzepte, in denen sie jeweils darstellen, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei haben sie darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die jeweilige Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen. Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Ein nach den Absätzen 1 bis 6 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32.

(8) Durch die Überführung oder den Austausch der in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Übrigen richten sich die Überführung oder der Aus-

tausch nach § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.“

9. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach § 32a überführten oder ausgetauschten Angebote (bestandsbezogener Bedarf),“.

b) In Nummer 2 werden das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Angebote“ und das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

10. In § 37 Satz 3 wird das Wort „Landtagen“ durch das Wort „Landesparlamenten“ ersetzt.

11. Die Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 6 und 17 werden jeweils nach dem Wort „Sendungen“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

b) In den Nummern 14 bis 16 werden jeweils nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3“ eingefügt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Hannover, den 21. 10. 2022

K r e t s c h m a n n

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 2. 11. 2022

S ö d e r

Für das Land Berlin:
Hannover, den 21. 10. 2022

F r a n z i s k a G i f f e y

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 2. 11. 2022

D i e t m a r W o i d k e

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Hannover, den 21. 10. 2022

B o v e n s c h u l t e

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hannover, den 21. 10. 2022

T s c h e n t s c h e r

Für das Land Hessen:
Hannover, den 21. 10. 2022

B o r i s R h e i n

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Hannover, den 21. 10. 2022

M a n u e l a S c h w e s i g

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 21. 10. 2022

S t e p h a n W e i l

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Hannover, den 21. 10. 2022

W ü s t

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 2. 11. 2022

M. D r e y e r

Für das Saarland:
Hannover, den 21. 10. 2022

A n k e R e h l i n g e r

Für den Freistaat Sachsen:
Hannover, den 21. 10. 2022

K r e t s c h m e r

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Hannover, den 21. 10. 2022

D r. R e i n e r H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:
Hannover, den 21. 10. 2022

G ü n t h e r

Für den Freistaat Thüringen:
Hannover, den 21. 10. 2022

B o d o R a m e l o w

G e s e t z
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2023)

Vom 3. Mai 2023

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 871), geändert durch Gesetz vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 725), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „40 573 809 000“ durch die Zahl „42 036 329 000“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „1 257 855 000“ durch die Zahl „2 083 472 000“ ersetzt.
2. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält für das Haushaltsjahr 2023 die als **Anlage** beigefügte Fassung.

3. In Nummer 3 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 2 (zu § 6 Abs. 1) werden am Ende ein Komma und die Worte „sowie für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit, die in ein Amt nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamStG in Verbindung mit § 39 NBG berufen wurden“ eingefügt.
4. Die Einzelpläne werden für das Haushaltsjahr 2023 nach Maßgabe der Nachträge geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. Mai 2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesamt

Haushaltsjahr 2023

A. Haushalts

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	Personalausgaben
		0	1	2	3	4		
		Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	77	—	—	77	59.826	
02	Staatskanzlei	—	713	150	—	863	24.716	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	93.823	40.558	1.238	135.619	1.566.818	
04	Finanzministerium	—	74.058	252.772	8	326.838	787.429	
05	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	—	21.803	2.111.629	134.388	2.267.820	128.437	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	35.089	492.483	111.528	639.100	80.217	
07	Kultusministerium	—	16.165	3.830	—	19.995	5.493.830	
08	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	—	13.231	638.827	252.302	904.360	213.505	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	4.690	24.440	19.872	70.309	119.311	141.274	
11	Justizministerium	—	509.773	4.670	—	514.443	965.150	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	153	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	33.593.100	1.068.069	1.957.593	170.611	36.789.373	5.741.225	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	15.432	
15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	134.000	50.179	12.490	114.347	311.016	91.393	
16	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	—	42	920	—	962	15.624	
17	Landesbeauftragte für den Datenschutz	—	101	—	—	101	4.344	
20	Hochbauten	—	200	50	6.200	6.450	—	
	neuer Ansatz 2023	33.731.790	1.907.764	5.535.844	860.931	42.036.329	15.329.373	
	alter Ansatz 2023	33.106.790	1.825.202	4.923.104	718.713	40.573.809	15.280.350	
	mehr(+)/weniger(-)	+625.000	+82.562	+612.740	+142.218	+1.462.520	+49.023	

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 2)

Anlage 1

(zu § 1 Satz 3)

plan

Haushaltsjahr 2023

übersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Ausgaben						2023 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 - Sp. 14)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
5 Sächliche Verwal- tungsausgaben, militärische Be- schaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- fördermaßnahmen	9 Besondere Finan- zierungsausgaben	Gesamtausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
9.498	14.049	150	2.049	—	85.572	-85.495	3.196	01
7.328	4.632	—	200	2.493	39.369	-38.506	145	02
589.245	856.157	105	129.143	44.231	3.185.699	-3.050.080	82.087	03
276.554	2.280	—	9.992	25.564	1.101.819	-774.981	—	04
54.172	6.079.207	—	411.386	-13.389	6.659.813	-4.391.993	432.644	05
25.310	3.508.833	—	232.091	972	3.847.423	-3.208.323	304.436	06
73.549	2.247.739	—	57.475	-19.679	7.852.914	-7.832.919	254.039	07
108.665	1.228.161	80.362	627.414	58	2.258.165	-1.353.805	590.464	08
44.029	175.010	3.898	109.584	8.465	482.260	-362.949	104.794	09
489.193	27.106	2.500	16.520	49.221	1.549.690	-1.035.247	46.097	11
49	—	—	—	—	202	-202	—	12
1.325.492	6.867.606	—	308.677	-7.138	14.235.862	+22.553.511	10.800	13
1.203	6	—	35	180	16.856	-16.855	—	14
48.563	248.196	31.410	123.168	25.856	568.586	-257.570	177.045	15
5.594	20.519	—	483	428	42.648	-41.686	2.725	16
667	—	—	15	26	5.052	-4.951	—	17
59.477	78	44.844	—	—	104.399	-97.949	75.000	20
3.118.588	21.279.579	163.269	2.028.232	117.288	42.036.329	—	2.083.472	
2.989.051	20.158.622	165.709	1.855.102	124.975	40.573.809	—	1.257.855	
+129.537	+1.120.957	-2.440	+173.130	-7.687	+1.462.520		+825.617	

B. Finanzierungsübersicht

(§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

2023

in Mio. EUR

I. Ermittlung Finanzierungssaldo

1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2022/2023	42.036,3	
(ohne Schuldentilgung an Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,0	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	2,8	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	-,-	42.033,5
		<hr/>
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2022/2023	42.036,3	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	0,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	-,-	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	57,6	
Einnahmen aus Überschüssen (siehe Abschnitt II Nr. 2.1)	-,-	41.978,7
		<hr/>
3. Finanzierungssaldo		<u><u>-54,8</u></u>

II. Zusammensetzung Finanzierungssaldo

1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 1325 Titel 325 61)	7.250,2	
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62)	7.250,2	
1.1.3 Saldo Allgemeine Deckungsmittel (Netto-Tilgung nach § 3 HG 2022/2023)	0,0	
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	-,-	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 - einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,0	0,0
Saldo (Netto-Tilgung am Kreditmarkt)		0,0
2. Abwicklung Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen (Gruppe 361)	-,-	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (Gruppe 961)	-,-	-,-
		<hr/>
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen (Obergruppe 35)	57,6	
3.2 Zuführungen an Rücklagen (Obergruppe 91)	2,8	-54,8
		<hr/>
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u><u>-54,8</u></u>

C. Kreditfinanzierungsplan

(§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

2023

in Mio. EUR

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 1325 Titel 325 61)	7.250,2
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	-, -
Summe I	7.250,2

II. Tilgungsausgaben für Kredite

1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 1325 Titel 325 62 und 326 62)	7.250,2
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,0
Summe II	7.250,2

III. Einnahmen aus Krediten (netto)

1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 abzügl. Abschnitt II Nr. 1)	0,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 abzügl. Abschnitt II Nr. 2)	0,0
Summe III (Summe I abzügl. Summe II)	0,0

**Haushaltsbegleitgesetz
zum zweiten Nachtragshaushalt
des Haushaltsjahres 2023**

Vom 3. Mai 2023

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich**

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 732), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. einen mit dem einheitlichen Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 vervielfältigten Betrag in Höhe von 179 000 000 Euro im Jahr 2023 und in Höhe von 190 000 000 Euro im Jahr 2024 zur anteiligen Finanzierung von Maßnahmen der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.“
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. einen mit dem einheitlichen Vomhundertsatz nach Satz 1 Nr. 1 vervielfältigten Betrag in Höhe von 119 000 000 Euro ab dem Jahr 2023 zur anteiligen Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten sowie“.
 - c) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Betrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 beläuft sich für das Jahr 2023 auf 191 000 000 Euro und für das Jahr 2024 auf 57 600 000 Euro. ²Er dient zur anteiligen Finanzierung der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine sowie der Umsetzung des am 29. September 2020 von der Bundeskanzlerin sowie den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterzeichneten Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.“

Artikel 2

Änderung des Aufnahmegesetzes

§ 4 b des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596), erhält folgende Fassung:

„§ 4 b

Sonderzahlung im Jahr 2023

(1) ¹Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur finanziellen Unterstützung bei der Aufnahme und Unterbringung von unter den § 24 AufenthG fallenden Kriegsvertriebenen aus der Ukraine im Jahr 2023 zusätzlich zu der Kostenabgeltung nach § 4 Abs. 1 bis 3 einmalig 50 000 000 Euro. ²An den Mitteln nach Satz 1 beteiligen die Landkreise ihre kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden entsprechend der zwischen dem jeweiligen Landkreis und seinen kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden vereinbarten oder der tatsächlichen Aufteilung der Kosten für die Aufnahme und Unterbringung von solchen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 Satz 1 werden auf die Landkreise und kreisfreien Städte wie folgt verteilt:

1. 20 vom Hundert der Mittel nach dem sich aus der Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit ‚Bestand an Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Regelleistungsberechtigten (RLB) mit der Staatsangehörigkeit Ukraine, mit einem Zugang ab Juni 2022 ohne Vorbezug von Ar-

beitslosengeld (ALG, ALG II) und deren Zahlungsansprüche (ZA) für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung (Ifd. KdU) 1,2,3‘ ergebenden Anteil der Aufwendungen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt im Oktober 2022 für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II), die für Bedarfsgemeinschaften entstanden sind, denen mindestens eine nach § 19 Abs. 1 SGB II leistungsberechtigte Person angehört, die die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzt und die vor Juni 2022 einen Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II nicht hatte und Arbeitslosengeld nicht bezogen hat, an den Aufwendungen für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II, die allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes für solche Bedarfsgemeinschaften im Oktober 2022 entstanden sind,

2. 40 vom Hundert der Mittel nach der Aufnahmequote eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nach der Festsetzung der Aufnahmequoten für die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 durch das für Inneres zuständige Fachministerium zum Stichtag 23. September 2022 und
3. 40 vom Hundert der Mittel nach dem sich aus der Sonderauswertung aus dem Ausländerzentralregister des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ‚Anzahl der zum Stand 29. Januar 2023 aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereist sind, für Bundesland: Niedersachsen‘ ergebenden Anteil der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt aufhältigen Personen, die seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind, an der Gesamtzahl solcher in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes aufhältigen Personen.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des Buchstabens c wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Am Ende des Buchstabens d wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) Leiterin oder Leiter der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund,“.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 611), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 6 wird bei dem Amt „Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent“ der Funktionszusatz „— in der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung —“ durch den Funktionszusatz „— als Leiterin oder Leiter der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund —“ ersetzt.
 - b) Dem Abschnitt „Künftig wegfallende Ämter“ wird die folgende Besoldungsgruppe angefügt:

„Besoldungsgruppe B 6

Ministerialdirigentin, Ministerialdirigent
— in der Presse- und Informationsstelle der Landesregierung —“.

2. Die Anlage 12 (zu § 39) wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Überschrift wird das Datum „1. Dezember 2022“ durch das Datum „1. Juli 2023“ ersetzt.
 - b) Unter der Angabe „Nummer 2“ werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „63,69“ durch die Zahl „95,00“ und die Zahl „127,38“ durch die Zahl „180,00“ ersetzt.
 - c) Unter der Angabe „Nummer 5 Abs. 2“ werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „63,69“ durch die Zahl „95,00“ und die Zahl „127,38“ durch die Zahl „180,00“ ersetzt.
 - d) Unter der Angabe „Nummer 6 Abs. 1“ werden in der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ die Zahl „66,87“ durch die Zahl „95,00“ und die Zahl „133,75“ durch die Zahl „180,00“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

§ 8 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 4 werden die Worte „sowie von“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 5 bis 8 eingefügt:
 - „5. Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Pharmazeutisch-technischen Assistenten,
 6. Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen und Masseuren und medizinischen Bademeistern,
 7. Diätassistentinnen und Diätassistenten,
 8. Orthoptistinnen und Orthoptisten sowie von“.
 - cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 9.
 - dd) Die Worte „ab dem 1. Januar 2020“ werden gestrichen.
 - b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Förderung für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung nach Satz 1 Nrn. 5 bis 8 absolvieren, wird ab dem Beginn des Schuljahres 2023/2024 gewährt.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „gewährt“ werden ein Komma und die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. wenn die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers zur Zahlung eines Schulgeldes durch bundesrechtliche Regelung ausgeschlossen ist,“.
 - bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

„2. für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 9 vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben,“.

- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
2. Absatz 3 wird gestrichen.
 3. Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
 4. Im neuen Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. S. 596), werden die Worte „das Jahr 2022“ durch die Worte „die Jahre 2022 und 2023“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege

In § 11 Abs. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 151 a des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulgeldfreiheit“ ein Semikolon und der folgende Halbsatz eingefügt:

„ab dem Schuljahr 2023/2024 wird die Finanzhilfe zur Förderung der Schulgeldfreiheit auch den Trägern genehmigter Ersatzschulen der Bildungsgänge der Fachschule — Heilerziehungspflege — und der Fachschule — Heilpädagogik — gewährt“.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „an den“ durch die Worte „an dem“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden das Wort „zusätzlichen“ gestrichen und nach dem Wort „Finanzhilfe“ die Worte „zur Förderung der Schulgeldfreiheit“ eingefügt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 4 Nr. 2 am 1. Juli 2023, Artikel 5 und Artikel 8 am 1. August 2023 in Kraft.

Hannover, den 3. Mai 2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Hanna N a b e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten

Vom 3. Mai 2023

Aufgrund

des § 46 e Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 10), in Verbindung mit § 1 Nr. 32 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 13. Dezember 2022 (Nds. GVBl. S. 744), und

des § 298 a Abs. 1 Sätze 2 und 4 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51), in Verbindung mit § 1 Nr. 19 der Subdelegationsverordnung-Justiz

wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (zu § 2 Satz 1) der Niedersächsischen Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 804), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2023 (Nds. GVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) Nach der Zeile „Arbeitsgericht Braunschweig“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Arbeitsgericht Celle	Alle Verfahren mit Ausnahme von — Mahnverfahren nach § 46 a ArbGG — Niederlegungen von Schiedssprüchen und Akten des Schiedsgerichtes nach § 108 Abs. 3 ArbGG — Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Arbeitsgericht Celle — Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter	15. Juli 2023“.
-----------------------	---	-----------------

b) Nach der Zeile „Arbeitsgericht Göttingen“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Arbeitsgericht Hameln	Alle Verfahren mit Ausnahme von — Mahnverfahren nach § 46 a ArbGG — Niederlegungen von Schiedssprüchen und Akten des Schiedsgerichtes nach § 108 Abs. 3 ArbGG — Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Arbeitsgericht Hameln — Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter	15. Mai 2023“.
------------------------	--	----------------

c) Nach der Zeile „Arbeitsgericht Hannover“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Arbeitsgericht Hildesheim	Alle Verfahren mit Ausnahme von — Mahnverfahren nach § 46 a ArbGG — Niederlegungen von Schiedssprüchen und Akten des Schiedsgerichtes nach § 108 Abs. 3 ArbGG — Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Arbeitsgericht Hildesheim — Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter	1. Juni 2023“.
----------------------------	--	----------------

d) Nach der Zeile „Arbeitsgericht Lingen (Ems)“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Arbeitsgericht Lüneburg	Alle Verfahren mit Ausnahme von — Mahnverfahren nach § 46 a ArbGG — Niederlegungen von Schiedssprüchen und Akten des Schiedsgerichtes nach § 108 Abs. 3 ArbGG — Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Arbeitsgericht Lüneburg — Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter	1. Juni 2023
--------------------------	--	--------------

Arbeitsgericht Nienburg (Weser)	Alle Verfahren mit Ausnahme von — Mahnverfahren nach § 46 a ArbGG — Niederlegungen von Schiedssprüchen und Akten des Schiedsgerichtes nach § 108 Abs. 3 ArbGG — Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Arbeitsgericht Nienburg (Weser) — Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter	15. Mai 2023“.
---------------------------------	--	----------------

e) Nach der Zeile „Arbeitsgericht Oldenburg (Oldenburg)“ wird die folgende Zeile eingefügt:

„Arbeitsgericht Osnabrück	Alle Verfahren mit Ausnahme von — Mahnverfahren nach § 46 a ArbGG — Niederlegungen von Schiedssprüchen und Akten des Schiedsgerichtes nach § 108 Abs. 3 ArbGG — Rechts- und Amtshilfesachen ohne eigene Akte am Arbeitsgericht Osnabrück — Verfahren vor der Güterichterin oder dem Güterichter	1. Juli 2023“.
---------------------------	---	----------------

2. In Abschnitt II erhält die Zeile „Landgericht Oldenburg (Oldenburg)“ folgende Fassung:

„Landgericht Oldenburg (Oldenburg)	Alle Verfahren der Zivilkammern mit Ausnahme von Verfahren der Kammern für Handelssachen Alle Verfahren der Kammern für Handelssachen	4. Juli 2022 1. Juni 2023“.
------------------------------------	--	--------------------------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. Mai 2023

Niedersächsisches Justizministerium

W a h l m a n n

Ministerin

